

REGELUNG VOM 20. JANUAR 2003 ÜBER DIE STANDESPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS IN SACHEN VERMITTLUNG

ARTIKEL 1: DEFINITION

Ungeachtet der anderen Arten der alternativen Regelung von Konflikten ist die Vermittlung ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren zur Konfliktbewältigung, in dessen Rahmen die Parteien auf eine unabhängige und unparteiische Drittperson, den Vermittler, zurückgreifen.

Die Rolle des Vermittlers besteht darin, den Parteien zu helfen, von sich aus in vollster Sachkenntnis ein gerechtes und vernünftiges Einvernehmen auszuarbeiten, das die Bedürfnisse eines jeden der Beteiligten respektiert.

ARTIKEL 2: VORBEMERKUNGEN

Wenn der Vermittler gerichtlich bezeichnet oder über die Rechtsbeistände der Parteien bezeichnet worden ist, so informiert er die Kanzlei und/oder die Rechtsbeistände innerhalb kürzester Frist über die Annahme oder die begründete Ablehnung seines Auftrags.

Wenn der Vermittler direkt durch die Parteien konsultiert wird, so informiert er sich über eine eventuelle vorherige Intervention von Rechtsbeiständen und benachrichtigt diese gegebenenfalls über seinen Auftrag.

Vom Beginn seiner Intervention an informiert der Vermittler die Parteien und gegebenenfalls ihre Rechtsbeistände über die in Sachen Vermittlung anwendbaren Regeln.

- Der Vermittler vergewissert sich, dass der Vorgang der Vermittlung gut verstanden wurde.
- Er informiert die Parteien über die Rolle, welche die Rechtsbeistände und die technischen Berater spielen.
- Er informiert die Parteien über die Kosten der Vermittlung.
- Er beurkundet das schriftliche Einverständnis der Parteien zur Vermittlung.

Dieses Einverständnis zur Vermittlung wird durch die Parteien und den Vermittler unterschrieben.

Es enthält die Verpflichtung der Parteien, die in Sachen Vermittlung anwendbaren Regeln zu beachten und unterstreicht insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Der Vermittler fordert die Parteien auf, ihren Rechtsbeiständen diesen Text vorzulegen.

ARTIKEL 3: UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT – UNVEREINBARKEITEN

Der Vermittler achtet fortwährend darauf, eine unabhängige und unparteiische Haltung einzunehmen.

Der Vermittler verpflichtet sich, keinen Vermittlungsauftrag anzunehmen, wenn er aus gleich welchem Grund nicht in der Lage ist, sicherzustellen, dass er sich den Parteien gegenüber oder allen anderen Parteien oder Personen gegenüber, die unmittelbar oder mittelbar durch diese Vermittlung oder durch den betreffenden Streitfall betroffen sind, vollkommen unabhängig und unparteiisch verhalten kann.

So kann er nicht als Vermittler in denjenigen Streitfälle auftreten, im Rahmen derer er in irgendeiner Form für die eine oder andere der Parteien, für beide Parteien oder für Per-

sonen, die ihnen nahe stehen, interveniert ist oder noch interveniert.

Desgleichen wird der Vermittler auch nicht auftreten, wenn er die eine oder andere der Parteien oder beide Parteien kennt, außer wenn diese in voller Kenntnis dieser Tatsache ihr ausdrückliches Einverständnis hierzu geben. Auf jeden Fall wird er nicht auftreten, wenn er vor der Vermittlung Informationen vertraulicher Art im Zusammenhang mit dem Streitfall oder mit dem Privatleben der Parteien erhalten hat.

Wenn der Vermittler seinen Beruf als Rechtsanwalt oder als Vermittler unter gleich welcher Form zusammen mit anderen Personen ausübt, so sind auch diese anderen Personen von diesen Konfliktgründen betroffen.

Der Vermittler, der im Laufe der Vermittlung zu der Ansicht gelangt, dass er nicht mehr in der Lage ist, diese Unabhängigkeit und diese Unparteilichkeit zu gewährleisten, hat die Pflicht, die Parteien hierüber zu informieren und seinen Auftrag zu beenden, ohne jedoch die Gründe hierfür angeben zu können.

Der Vermittler kann anschließend nicht Rechtsbeistand einer der Parteien im Rahmen dieses Streitfalls werden, über den er zu entscheiden hatte.

Er darf dies auch vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab der Beendigung der Vermittlung nicht in einer anderen Akte tun.

ARTIKEL 4: BERUFSGEHEIMNIS – VERTRAULICHKEIT

Der Vermittler ist durch das Berufsgeheimnis gebunden. Er schützt die Vertraulichkeit der Akten seiner Kunden und vergewissert sich, dass sein Personal und seine Mitarbeiter dasselbe tun.

Der Vermittler achtet immer darauf, die Genehmigung der einen Partei zu erhalten, um der anderen Partei unter Wahrung der Vertraulichkeit Dokumente oder Informationen zu übermitteln, die ihm übergeben worden sind.

Wenn die Vermittlung es notwendig macht, getrennte Gespräche zu führen, so informiert der Vermittler alle Parteien über den vertraulichen und nicht kontradiktorischen Charakter der Informationen, die ihm bei dieser Gelegenheit gegeben werden, und holt zuerst ihr Einverständnis mit dieser Vorgehensweise ein.

Er unterlässt es, mit irgend jemandem über den Vorgang der ihm anvertrauten Vermittlung und über den Inhalt der im Rahmen derselben geführten Diskussionen zu reden, es sei denn, die Parteien hätten ihm ihr Einverständnis hierzu gegeben.

Die mündlichen oder schriftlichen Informationen, die er mit der Genehmigung der Parteien an die Rechtsbeistände weitergeben darf, werden nur unter Wahrung der Vertraulichkeit weitergegeben.

Der Vermittler achtet darauf, seine Unabhängigkeit und seine Neutralität im Rahmen dieser Mitteilungen zu wahren.

ARTIKEL 5: DIE PFLICHT ZUR ZURÜCKHALTUNG

Der Vermittler vergewissert sich, dass die Parteien in der Lage sind, die Vermittlung durchzuführen. Gegebenenfalls schlägt er den Parteien vor, auf die geeigneten professionellen Dienste zurückzugreifen.

Der Vermittler unterlässt es im Prinzip, persönliche Ansichten in Bezug auf die jeweiligen Rechte und Verpflichtungen der Parteien sowie zum Wert der vorgeschlagenen Abmachungen oder auch der Vorschläge zur Einigung, die formuliert werden, bekanntzugeben.

Der Vermittler informiert die Parteien über die Möglichkeit, unabhängige Rechtsbeistände zu erhalten, sowie über die Vorteile, die sich hieraus ergeben können.

Der Vermittler ermutigt die Parteien, Entscheidungen zu treffen, die auf zutreffende und ausreichende Auskünfte gestützt sind, nachdem sie eine zutreffende Beratung erhalten haben.

ARTIKEL 6: DIE JURISTISCHE SICHERHEIT

Der Vermittler versichert sich dessen, dass eine jede der Parteien die Konsequenzen der in Betracht gezogenen Optionen kennt und versteht.

Der Vermittler achtet darauf, im Rahmen der Verhandlungen Ausgeglichenheit und Gleichheit zu wahren. Er darf keinerlei Einschüchterung oder Manipulation durch Betroffene, durch die Parteien oder durch eine von ihnen zulassen.

In der Sorge um die juristische Sicherheit achtet der Vermittler darauf, dass die durch die Parteien getroffenen und in einem Einigungsprotokoll festgehaltenen Entscheidungen mit der anwendbaren Gesetzgebung im Einklang stehen und der öffentlichen Ordnung entsprechen.

ARTIKEL 7: DAS EINIGUNGSPROTOKOLL

Bei Abschluss der Vermittlung hält der Vermittler die getroffenen Vereinbarungen fest oder lässt diese festhalten.

Dieses Einigungsprotokoll wird den Rechtsbeiständen vor seiner Unterzeichnung vorgelegt.

Der Vermittler informiert die Parteien über die Konsequenzen der Unterzeichnung dieses Dokuments, die diesem einen offiziellen Charakter verleihen, wenn keine anders lautenden Bestimmungen getroffen wurden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung in Bezug auf den Inhalt der Verhandlungen, die dem Abschluss der Einigung vorausgegangen sind, kann nur mit dem Einverständnis der Parteien und des Vermittlers aufgehoben werden, um es insbesondere dem Richter zu ermöglichen, die getroffenen Vereinbarungen gerichtlich anzuerkennen.

ARTIKEL 8 : AUSSETZUNG – UNTERBRECHUNG DER VERMITTLUNG

Der Vermittler ist verpflichtet, die Vermittlung auszusetzen oder diese zu beenden, wenn:

- die Parteien oder eine von ihnen dies verlangt,
- die durch den Artikel 6 für die Ausübung seiner Aufgabe vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind,
- die Vermittlung zu nicht angebrachten Zwecken und insbesondere zur Verschleppung genutzt wird,

- das Verhalten der Parteien oder einer von ihnen mit dem Vorgang der Vermittlung unvereinbar ist,
- die Vermittlung nicht mehr zweckdienlich ist,
- die Parteien oder eine von ihnen nicht mehr in der Lage sind, seriös an der Vermittlung mitzuarbeiten, oder keinerlei Interesse hierzu mehr zeigen.

Der Vermittler informiert die Parteien und, wenn er vom Gericht bezeichnet worden ist, das Gericht unmittelbar hierüber.

In Anbetracht seiner Verpflichtung zur Zurückhaltung führt er zu keinem Zeitpunkt die Gründe an, die zur Aussetzung oder zur Unterbrechung der Vermittlung geführt haben.

ARTIKEL 9

Die vorliegende Regelung tritt am 1. März 2003 in Kraft.